

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Marlies Kohnle-Gros (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums des Innern und für Sport

Präventive Gewinnabschöpfung

Die **Kleine Anfrage 1033** vom 10. Oktober 2007 hat folgenden Wortlaut:

Können die bei einem Beschuldigten sichergestellten oder beschlagnahmten Gegenstände bzw. Bargeld im Strafverfahren keiner konkreten Straftat zugeordnet werden, unterliegen sie weder dem Verfall noch der Einziehung nach dem Strafgesetzbuch. Eine Rückgabe an den Beschuldigten ist dann unbefriedigend, wenn bekannt ist, dass die Gegenstände mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit aus Straftaten hervorgegangen sind oder mit Straftaten in Verbindung stehen. Die niedersächsische Landesregierung hat deshalb angekündigt, zukünftig von den Möglichkeiten der verwaltungsbehördlichen präventiven Sicherstellung stärker Gebrauch zu machen. Sie stützt sich dabei auf die Erfahrungen mit dem sog. „Osnabrücker Modell“, das sich nach ihren Aussagen gut bewährt habe.

Ich frage die Landesregierung:

1. Lässt der rechtliche Rahmen nach Auffassung der Landesregierung eine präventive Gewinnabschöpfung auch in Rheinland-Pfalz zu?
2. Wenn ja: Wird oder wurde in Rheinland-Pfalz bereits Gebrauch von dieser Möglichkeit der Gewinnabschöpfung gemacht?
3. Wie bewertet die Landesregierung die Pläne der niedersächsischen Landesregierung, durch einen gemeinsamen Runderlass von Justiz- und Innenministerium das sog. „Osnabrücker Modell“ als landeseinheitliche Praxis umzusetzen, und hält sie dieses Verfahren oder ein ähnliches Verfahren auch in Rheinland-Pfalz für praktikabel und sinnvoll?
4. Wie wird in anderen Bundesländern mit der präventiven Gewinnabschöpfung im Rahmen des Gefahrenabwehrrechts umgegangen?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 30. Oktober 2007 wie folgt beantwortet:

Zu 1. und 2.:

Die rheinland-pfälzische Polizei nutzt bereits die Befugnisse des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) zur Durchführung von Maßnahmen der präventiven Gewinnabschöpfung. Die rechtlichen Grundlagen finden sich in § 22 ff. POG.

Zu 3.:

Der Landesregierung sind die Pläne der niedersächsischen Landesregierung, die präventive Gewinnabschöpfung durch einen landeseinheitlichen Runderlass von Justiz- und Innenministerium zu regeln, bekannt.

Deren Bewertung zum jetzigen Zeitpunkt hält die Landesregierung für verfrüht. Sie wird nach Inkrafttreten des Runderlasses, mit dem das so genannte Osnabrücker Modell auf eine landeseinheitliche Grundlage gestellt werden soll, prüfen, ob eine vergleichbare Regelung auch für Rheinland-Pfalz zu befürworten ist. Dabei werden die Erfahrungen des Vollzugs mit zu berücksichtigen sein.

b. w.

Zu 4.:

Nach den Erkenntnissen der Landesregierung praktizieren bereits die Länder Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen die präventive Gewinnabschöpfung auf Grundlage der Polizeigesetze. Verwaltungsvorschriften oder andere untergesetzliche Regelungen hierzu bestehen derzeit nicht.

Karl Peter Bruch
Staatsminister